Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. Oktober 2019

931.
Elektrizitätswerk, Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AB Tarife), Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit GRB Nr. 1125 vom 10. April 2019 beschloss der Gemeinderat die Anpassung der Netznutzungstarife auf den 1. Januar 2020, u. a. die Totalrevision des Netznutzungstarifs ZH-NNB1 (AS 732.326, neu NNB) und die Aufhebung des ZH-NNB2 (AS 732.324) sowie die Streichung des Zusatzes «ZH», der bisher in den Titeln der Netznutzungstarife enthalten war (GR Nr. 2018/447).

Mit GRB Nr. 1266 vom 22. Mai 2019 hat der Gemeinderat zudem die Anpassung der Energietarife auf den 1. Januar 2020 beschlossen (GR Nr. 2018/472). Der Energietarif ewz.ökopower (AS 732.316) wurde totalrevidiert, der Tarif «ewz.basis» (AS 732.314) wurde teilrevidiert, neu erlassen wurde der Tarif «ewz.default». Die Energietarife ewz.solartop (AS 732.317) und ewz.wassertop (AS 732.318) werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben. Mit STRB Nr. 520/2019 legte der Stadtrat die per 1. Januar 2020 geltenden Produktbezeichnungen fest: der Energietarif ewz.basis wurde in «ewz.econatur», der Energietarif «ewz.default» in «ewz.natur» und der Energietarif ewz.ökopower in «ewz.pronatur» umbenannt.

Aufgrund der Änderungen an den Tarifen, insbesondere der Namensgebung, sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen (AB Tarife, AS 732.211) per 1. Januar 2020 formelle Anpassungen vorzunehmen.

2. Anpassungen in den AB Tarife

Art. 4 Pauschale Verrechnung von Energiebezügen (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 4 Pauschale Verrechnung von Energiebezügen
Erster Satz unverändert. Die Direktorin oder der Direktor des ewz setzt die Pauschalen zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung ~~ZH-~~NNA mit dem ~~Basisenergieprodukt des ewz~~ *Tarif Energie ewz.econatur* zum Hochtarif fest.

Im zweiten Satz ist bei der Erwähnung des Tarifs Netznutzung der Zusatz «ZH-» zu streichen, da der Netznutzungstarif per 1. Januar 2020 nur noch «NNA» heisst.

Das Basisenergieprodukt ist der Energietarif ewz.natur, jedoch soll bei der pauschalen Verrechnung der günstigste Energietarif ewz.econatur verrechnet werden. Das Basisenergieprodukt ist daher durch ewz.econatur zu ersetzen.

Art. 6 Mindestbestellmengen

Art. 6 ist mit Aufhebung der Energietarife ewz.wassertop und ewz.solartop ersatzlos zu streichen. Bei den neuen Energietarifen sind keine Mindestbestellmengen oder Abstufungen bei den Bestellmengen vorgesehen.

Art. 8 Temporäre Netzanschlüsse (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 8 Temporäre Netzanschlüsse Bei temporären Netzanschlüssen gemäss Art. 2 lit. b Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss (AB NA) verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung ~~ZH-~~NNA mit dem ~~Basisenergieprodukt des ewz~~ *Tarif Energie ewz.econatur* zum Hochtarif.

Analog Art. 4 AB Tarife ist bei der Erwähnung des Tarifs Netznutzung der Zusatz «ZH-» zu streichen und das Basisenergieprodukt durch ewz.econatur zu ersetzen.

Art. 9 Bauanschlüsse bis 250 kVA (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 9 Bauanschlüsse bis 250 kVA [1] Bei Bauanschlüssen gemäss Art. 2 lit. c AB NA bis 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung ~~ZH-~~NNA mit dem ~~Basisenergieprodukt des ewz~~ *Tarif Energie ewz.econatur* zum Hochtarif. Abs. 2 unverändert

Analog zu Art. 4 und 8 ist in Art. 9 Abs. 1 bei der Erwähnung des Tarifs Netznutzung NNA der Zusatz «ZH-» zu streichen und das Basisenergieprodukt durch den Energietarif ewz.econatur zu ersetzen.

Art. 10 Bauanschlüsse über 250 kVA (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 10 Bauanschlüsse über 250 kVA [1] Bei Bauanschlüssen gemäss Art. 2 lit. c AB NA über 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des anwendbaren Tarifs Netznutzung ~~ZH-~~NNB1 ~~oder ZH-NNB2~~ mit dem ~~Basisenergieprodukt des ewz~~ *Tarif Energie ewz.econatur*. Abs. 2 unverändert

Aufgrund der Aufhebung des ZH-NNB2 und der Teilrevision des ZH-NNB1 zum Tarif Netznutzung NNB ist Abs. 1 entsprechend anzupassen; zu ersetzen ist wiederum das Basisenergieprodukt durch ewz.econatur.

3. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der Teilrevision der AB Tarife werden lediglich formelle Anpassungen an den Bestimmungen vorgenommen, die sich durch die Revision der Netznutzungs- und Energietarife ergeben. Diese führen zu keinen finanziellen oder administrativen Mehraufwendungen für KMU. Es ist daher keine Regulierungsfolgenabschätzung erforderlich.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AB Tarife, AS 732.211) werden wie folgt geändert:

   Art. 4 Pauschale Verrechnung von Energiebezügen

   In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtungen und eine Ablesung aus ökonomischen Gründen nicht rechtfertigt, kann das ewz auf die Installation von Messeinrichtungen verzichten und den geschätzten Betrag von Elektrizität pauschal verrechnen. Die Direktorin oder der Direktor des ewz setzt die Pauschalen zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung NNA mit dem Tarif Energie ewz.econatur zum Hochtarif fest.

Art. 6 wird aufgehoben.

Art. 8 Temporäre Netzanschlüsse

Bei temporären Netzanschlüssen gemäss Art. 2 lit. b Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss (AB NA) verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung NNA mit dem Tarif Energie ewz.econatur zum Hochtarif.

Art. 9 Bauanschlüsse bis 250 kVA

[1] Bei Bauanschlüssen gemäss Art. 2 lit. c AB NA bis 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifs Netznutzung NNA mit dem Tarif Energie ewz.econatur zum Hochtarif.

Abs. 2 unverändert.

Art. 10 Bauanschlüsse über 250 kVA

[1] Bei Bauanschlüssen gemäss Art. 2 lit. c AB NA über 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des anwendbaren Tarifs Netznutzung NNB mit dem Tarif Energie ewz.econatur.

Abs. 2 unverändert.

2. Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AB Tarife, AS 732.211) gemäss Ziffer 1 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Ziffern 1 und 2 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti